Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung des Altstadtbades

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1
Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Bayreuth betreibt und unterhält die Freibadanlage „Altstadtbad“ mit den dazugehörigen Freizeiteinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Badegästen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Stadt nimmt die ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten für das Altstadtbad im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses wahr.

§ 2
Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten des Bades werden von der Stadt Bayreuth festgelegt und am Eingang bzw. auf der Website der Stadt Bayreuth und ihren sozialen Netzwerken bekanntgegeben.

(2) Die Öffnungs- und Einlasszeiten können durch die Stadt Bayreuth aus besonderen Gründen vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden, insbesondere

1. aus technischen Gründen,

2. bei kalter Witterung bzw. schlechtem Wetter,

3. bei Bauarbeiten, oder

4. bei unvorhergesehenen Ereignissen.

Aus Einschränkungen der Öffnungs- oder Einlasszeiten können keine Ansprüche gegen die Stadt Bayreuth abgeleitet werden.

(3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Altstadtbad grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3
Benutzungsrecht

(1) Das Altstadtbad steht im Rahmen der Widmung nach § 1 und der tatsächlichen Kapazitäten der Anlage jeder Person offen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Kinder bis zur Vollendung des *7.* Lebensjahres dürfen das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen geeigneten, aufsichtsberechtigten Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, betreten und benutzen.

(3) Eine Nutzung durch größere Gruppen, wie zum Beispiel Schulklassen, ist außerhalb der üblichen Öffnungszeiten möglich und wird gesondert geregelt. Eine solche Nutzung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung des Stadtgartenamtes gestattet. Hierbei wird keine Badeaufsicht zur Verfügung gestellt, vielmehr muss eigenverantwortlich eine geeignete Badeaufsicht eingesetzt werden.

(4) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:

1. Personen, die an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden leiden,

2. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

3. Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen ist das Führen anerkannter Assistenzhunde, oder

4. Personen, die das Bad ohne Genehmigung der Stadt Bayreuth zu gewerblichen, politischen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 4
Unentgeltlichkeit der Nutzung

Der Zutritt zum Altstadtbad ist derzeit unentgeltlich; ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 5
Benutzung des Bades

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder dem in § 1 genannten Zweck widerspricht. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für die Entsorgung von Abfällen sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen.

(4) Die Benutzung des Bades ist nur in Badekleidung gestattet. Insbesondere das Baden in Unterwäsche ist nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität und aus hygienischen Gründen müssen Kinder, die Windeln benötigen, Schwimmwindeln oder spezielle Badewindelhöschen tragen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität und aus hygienischen Gründen muss vor der Benutzung des Bades eine gründliche Körperreinigung (Duschen) vorgenommen werden. In den Becken selbst ist jede Verwendung von Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln untersagt.

(6) Die Beckenumgänge des Freibades dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Befahren der Beckenumgänge mit City-Rollern, Waveboards, Skateboards etc. ist verboten.

(7) Auf dem gesamten Freibadgelände ist das Filmen und Fotografieren von dritten Personen ohne deren vorherige ausdrückliche Einwilligung untersagt. In besonders geschützten Bereichen, wie Umkleidekabinen, Sanitärräumen und Duschen, gilt ein absolutes Nutzungs-, Fotografier- und Filmverbot für alle fähigen Geräte (Smartphones, Kameras, Tablets etc.). Gewerbliche Aufnahmen jeglicher Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Bayreuth.

(8) Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie durch entsprechende Beschilderung angebrachte Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.

(9) Im Freibad ist nicht zulässig

1. die Verunreinigung des Beckenwassers,

2. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehen Abfallbehälter,

3. das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen,

4. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind anerkannte Assistenzhunde,

5. das Umkleiden außerhalb von den Umkleidekabinen bzw. –räumen; ausgenommen sind Kleinkinder,

6. der Konsum von Cannabis und die Benutzung von Shishas. Das Rauchen von Tabak und E-Zigaretten ist ausschließlich in den besonders ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.

7. das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,

8. das Mitbringen und die Benutzung von zerbrechlichen Gegenständen insbesondere aus Glas und Porzellan,

9. das Mitbringen und Benutzen von Koch- oder Grillgeräten sowie von klassischen Campingzelten,

10. das Benutzen von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Besucher kommt,

11. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben, oder

12. das Abstellen von Fahrrädern. Diese dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt und angeschlossen werden.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Im Badebereich sowie am Schwimmerbecken ist das Essen und Trinken verboten.

(11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schnorchel, Schwimmflossen, Luftmatratze und vergleichbare Gegenstände) ist in den Wasserbecken nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtspersonals zulässig.

§ 6
Benutzung des Schwimmbeckens

(1) Das Schwimmbecken ist in einen Schwimmer- und einen Nichtschwimmerbereich aufgeteilt. Der Schwimmerbereich darf nur von Personen genutzt werden, die sicher und ohne Schwimmhilfe schwimmen können. Nichtschwimmern und ungeübte Schwimmer müssen den Nichtschwimmerbereich benutzen.

(2) Das Springen vom Beckenrand ist untersagt.

(3) Das Hineinstoßen anderer Personen in das Becken und das Untertauchen von anderen Personen ist verboten.

§ 7
Fundgegenstände, Schließfächer

(1) Fundgegenstände, die auf dem Freibadgelände gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

(2) Mit den Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 8
Haftung

(1) Verletzt die Stadt Bayreuth schuldhaft die ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten für das Altstadtbad, haftet sie den Badegästen gegenüber nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG).

(2) Die Stadt Bayreuth haftet grundsätzlich nicht für das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände der Badegäste.

Zur Vermeidung des Abhandenkommens oder der Beschädigung mitgebrachter Sachen (z. B. Kleidung, Wertgegenstände) wird empfohlen, diese eigenverantwortlich zu sichern; hierfür können auch die vorhandenen Schließfächer genutzt werden. Die Schließfächer sind ordnungsgemäß zu verschließen. Der sichere Verschluss ist zu kontrollieren und der Schlüssel muss sorgfältig aufbewahrt werden. Ein etwaiger Verlust des Schlüssels muss dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitgeteilt werden. Bei schuldhaftem Verlust des Schlüssels fällt eine pauschale Ersatzgebühr in Höhe von 20,00 Euro an.

§ 9
Ausübung des Hausrechts

(1) Das Hausrecht nimmt nach Maßgabe dieser Satzung das Aufsichtspersonal wahr. Es ist befugt, hierzu Anweisungen für den Einzelfall zu treffen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Badegäste, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

§ 10
Ausnahmen

Diese Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können davon Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

…….

Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister